



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.105

Faktenblatt Fahrverbote

Ausgangslage

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der diversen Fahrverbote wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Auf öffentlichen Strassen im Sinne des Strassenverkehrsrechts kann die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) im Kanton Luzern örtlich begrenzte Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs erlassen. Dieses Befugnis für den Erlass örtlicher Verkehrsanordnungen kann den Gemeinden übertragen werden (Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 1 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung (VRV).

Nach Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Im Kanton Luzern ist die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) für örtliche Verkehrsanordnungen zuständig (§ 17 Strassenverkehrsverordnung). Der Regierungsrat kann den Gemeinden auf Gesuch hin, die Kompetenz für Verkehrsanordnungen übertragen (§ 18 Strassenverkehrsverordnung).

Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet (Art. 3 Abs 3 SVG).

In Art. 3 Abs. 4 SVG ist festgehalten, dass andere Beschränkungen oder Anordnungen erlassen werden können, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrs-massnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

Die Signalisationsverordnung (SSV) hält in Art. 18 Abs. 1 fest, dass das Signal 2.01 „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ anzeigt, dass der Verkehr grundsätzlich in beiden Fahrrichtungen für alle Fahrzeuge verboten ist. In Art.19 Abs. 1 SSV, ist die Bedeutung und die Auswirkung der verschiedenen Teilfahrverbote aufgelistet (lit. a bis i). Art. 17 Abs. 3 SSV regelt mögliche Ausnahmen von Fahrverbot und Teilfahrverbot. Das Verhältnismässigkeitsprinzip wird bei Art. 107 Abs. 5 SSV wie folgt umschrieben: Sind auf bestimmten Strecken örtliche Verkehrsanordnungen nötig, wird die Massnahme gewählt, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreicht. Ändern sich die Voraussetzungen, muss die Behörde die örtliche Verkehrsanordnung überprüfen und gegebenenfalls aufheben.

Die Kantone dürfen somit nach Art. 3 Abs. 2 SVG für bestimmte Strassen Verkehrsbeschränkungen erlassen. Dabei wird zwischen zwei Arten von Einschränkungen des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs unterschieden:

- Dem vollständigen Verbot oder der zeitlichen Beschränkung des Verkehrs auf bestimmten, nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffneten Strassen gemäss Art. 3 Abs. 3 SVG (Totalverbot)
- Den anderen Beschränkungen oder Anordnungen gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG (funktionelle Verkehrsanordnungen)

Bei der Anordnung von Totalverboten sind die Kantone grundsätzlich frei. Sie haben jedoch die sich unmittelbar aus der Bundesverfassung ergebenden Schranken zu beachten. Im Zentrum stehen dabei die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Auch bei den funktionellen Verkehrsanordnungen, bei denen es um den Schutz der Strasse, die Verkehrssicherheit und um die Umlagerung des Schleichverkehrs geht, steht im Zentrum der Beurteilung die Rechtsgleichheit, das Willkürverbot sowie das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen gelten in der Dienststelle vif folgende Regeln für den Erlass von Fahrverboten:

- Fahrverbote werden nur gestützt auf ein Verkehrsgutachten verfügt und publiziert.
- Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) erlässt eine interne Richtlinie zur Beurteilung von Fahrverboten.
- Gestützt auf diese Richtlinie wird abgeklärt, ob die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit ständig angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die Gesuche für Fahrverbote und stellt dem Dienststellenleiter einen entsprechenden Antrag. Der Dienststellenleiter entscheidet abschliessend über den Antrag des Team Verkehrsmassnahmen.

Die Gemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Signalisationskompetenz, unter Einhaltung der Meldepflicht an die Dienststelle vif (§23 Strassenverkehrsverordnung).